

Erläuterungen zu den Paragrafen

Artikel 1

Zu §1 Ziel des Gesetzes

Eingliederungsbarrieren für Menschen mit Migrationshintergrund haben sich als Massenphänomen bereits auf die zweite, dritte und zum Teil vierte Generation ausgewirkt.

Zum Ausgleich von Defiziten bei der gleichberechtigten, gesellschaftlichen Teilhabe werden daher der Abbau von Barrieren und aktive Maßnahmen vorgeschrieben. Damit soll auch ein gleichberechtigtes, friedliches Zusammenleben gefördert werden.

Es ist im gesamtgesellschaftlichen Interesse, Menschen mit Migrationshintergrund, die zum allergrößten Teil auf Dauer im Inland verbleiben werden, Perspektiven zu eröffnen, die denen der übrigen Einwohnerschaft gleichen.

Bereits im Hinblick auf die demographischen Entwicklungen erscheint es sinnvoll, für die Entfaltung der Potenziale von Menschen mit Migrationshintergrund zusätzliche Möglichkeiten zu schaffen. Die Alternative einer gezielten Anwerbung von Fachkräften im Ausland hat sich bisher als wenig erfolgreich erwiesen, da die Attraktivität einer Einwanderung ins Inland nicht zu vermitteln war und andere Staaten Einwander/innen bessere Bedingungen bieten. Umso angezeigter erscheint es, die Potenziale bereits hier lebender und sehr oft hier bereits ausgebildeter Personen zur Entfaltung kommen zu lassen.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ umfasst deutsche oder ausländische Staatsangehörige mit eigener Migrationserfahrung wie auch deren Kinder und Enkel.

Eine gleichberechtigte Teilhabe ist erreicht, wenn Menschen mit Migrationshintergrund entsprechend ihres Anteils an der Bevölkerung in relevanten Querschnittsgruppen der Gesamteinwohnerschaft vertreten sind, womit die Zielgröße erreicht ist. Derartige Teilgruppen können etwa sein:

- Beschäftigte und sonstige Erwerbstätige, gegliedert nach Berufen, Berufsabschlüssen oder sonstigen Qualifikationen und Einkommen,
- Schüler, Auszubildende, Fach- und Hochschüler, gegliedert nach den angestrebten Abschlüssen,
- nicht Erwerbstätige, gegliedert nach den Gründen hierfür,
- Rentner, gegliedert nach der Art der Rente,
- Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch, gegliedert nach der Leistungsart,
- die Altersgruppen von 0 bis 5, 6 bis 14, 15 bis 18, 19 bis 21, 22 bis 25, 26 bis 58, 59 bis 65 und über 65 Jahren,

auch in Kombinationen von Kriterien. Eine regionale Gliederung, zumindest nach Bundesländern, erscheint ebenfalls empfehlenswert, da sich der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund regional sehr unterschiedlich zeigt.

Die Angleichung bei der Teilhabe kann nicht sofort erreicht werden. Der Abstand zwischen dem bestehenden Ist-Zustand und dem Zielzustand wird zunächst anhand von Referenzzahlen festgestellt, die den von der Gesamtbevölkerung abweichenden Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an relevanten Gruppen beschreiben. Der Abstand soll schrittweise überwunden werden. Die Größe der in einem zeitlichen Abschnitt vorgesehenen Schritte beschreiben die Zielgrößen. Diese legen fest, in welchem Umfang

der Abstand vermindert werden soll. Da die zugrunde zulegenden Zahlen und Größen einer dynamischen Entwicklung unterliegen, ist eine periodische Neufestsetzung vorzunehmen.

Zu § 3 Datenerhebung

§ 3 regelt die Ermittlung von Daten, die für Zwecke dieses Gesetzes benötigt werden. Auswertungen erfolgen anhand der Daten und geeigneter Hilfskriterien. Menschen mit Migrationshintergrund, die ihnen zustehende Rechte nach diesem Gesetz wahrnehmen wollen, haben darzulegen, dass sie zu dieser Gruppe der Einwohnerschaft gehören. Ansonsten soll keine Verpflichtung bestehen, sich individuell zu einem Migrationshintergrund zu bekennen.

Zu § 4 Erfahrungsbericht

Die Bundesregierung hat dem Bundestag periodisch über erfolgte und beabsichtigte Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes und deren Wirksamkeit zu berichten.

Zu § 5 Herkunftsprachliche Bekanntmachung

Das Gesetz und Informationen zu Rechten nach diesem Gesetz soll Menschen mit Migrationshintergrund auch in den Hauptherkunftssprachen zugänglich gemacht werden.

Zu § 6 Erwerbstätigkeit und Qualifizierung

Die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund bei Bildung und Erwerbstätigkeit soll angeglichen werden. Es besteht nunmehr eine Rechtsgrundlage für geeignete, zusätzliche Maßnahmen.

Zu § 7 Ausführung von Maßnahmen nach § 6 durch Träger

Träger, die Maßnahmen nach § 6 durchführen wollen, sollen selbst einen angemessenen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund beschäftigen. Gleichzeitig wird damit erreicht, dass Menschen mit Migrationshintergrund an derartigen Maßnahmen auch als Akteure beteiligt sind. Nicht spezifisch auf Menschen mit Migrationshintergrund zielende Maßnahmen sollen ihnen zunächst angeboten werden, um die Möglichkeit einer angemessenen Teilnahme vorrangig zu eröffnen.

§ 8 Pflichten von Arbeitgebern

Die Teilnahme an Maßnahmen nach § 6 soll Arbeitnehmern mit Migrationshintergrund offen stehen, ohne berufliche Benachteiligungen befürchten und gravierende finanzielle Einbußen zu müssen. Entstehende Kosten für Arbeitgeber werden in Betrieben mit bis zu 50 Arbeitnehmern ausgeglichen. Betriebe mit mehr als 50 Arbeitnehmern sollen Förderpläne für Menschen mit Migrationshintergrund aufstellen und über die Umsetzung berichten.

Zu § 9 Öffentliche Aufträge

Bei öffentlichen Aufträgen und der Veräußerung von Bundeseigentum soll es für Arbeitgeber und Anbieter von Vorteil sein, Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern. Durch Vorteile in Höhe von 10 Prozent bei Angeboten sollen für die Förderung aufgebracht Mittel kompensiert werden können. Für kleinere Unternehmen gelten Ausnahmen.

Zu § 10 Vergabe von Zuwendungen

Zuwendungen in einer Höhe von mehr als 100.000 € in einem Jahr sollen an Zuwendungsempfänger nur vergeben werden, wenn eine angemessene Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund erfolgt oder durch Umsetzung von Förderplänen in Aussicht steht.

Zu § 11 Förderpläne und Fördermaßnahmen im öffentlichen Dienst

Im Geltungsbereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes wird die Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund durch Förderpläne geregelt.

Zu § 12 Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz im öffentlichen Dienst

Mehrsprachige Menschen und Menschen mit besonderer interkultureller Kompetenz sollen im öffentlichen Dienst besonders gefördert werden. Ihre besonderen Fähigkeiten können dazu beitragen, die immer internationaler werdenden Bezüge des öffentlichen Dienstes effektiver zu bewältigen.

Zu § 13 Sprachliche und kulturelle Diversität

Der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse ist noch intensiver zu fördern. Die Teilnahme soll bei den Lernenden nicht zu unangemessenen Belastungen führen. Andere Muttersprachen sollen erhalten und gefördert werden. Sie sind, ebenso wie Herkunftskulturen, auch als Bereicherung zu werten und zu respektieren.

Zu § 14 Innen- und Außendarstellung der Bundesrepublik

Die Innen- und Außendarstellung soll Leistungen von Menschen mit Migrationshintergrund mit einbeziehen.

Zu § 15 Bundesbeirat zu Fragen der Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund

Der einzurichtende Bundesbeirat hat die Aufgabe, zu Menschen mit Migrationshintergrund berührenden Fragen die Bundesregierung, insbesondere zu Gesetzesvorhaben, zu beraten, dem Bundestag zu berichten und Stellungnahmen zu erarbeiten und diese zu veröffentlichen.

Zu §§ 16 bis 19 Verordnungsermächtigung, Durchführungs- und Einführungsbestimmungen, Inkrafttreten

Die §§ 16 bis 19 regeln, welche Einzelheiten zum Gesetz durch Rechtsverordnung festzulegen sind, wer hierzu allgemeine Verwaltungsvorschriften erlässt, welche Besonderheiten zur Einführung des Gesetzes gelten und wann es in Kraft tritt.

Artikel 2 Änderungen der Bundshaushaltsordnung

Zum besonderen Interesse des Bundes, das vorliegen muss, damit Zuwendungen gewährt werden können, und zum Vergabeverfahren werden nähere Bestimmungen getroffen, die für die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund von besonderer Bedeutung sind.

Artikel 3 Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Es wird die Möglichkeit eröffnet, auch „faktische Inländer“ (Menschen, die hier geboren wurden oder als Minderjährige eingereist sind), die weder die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine andere der eine Verbeamtung ermöglichenden Staatsangehörigkeiten besitzen, in ein Beamtenverhältnis zu berufen. Bei Auswahlverfahren sollen fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenzen, die nützlich sein können, berücksichtigt werden.

Artikel 4 Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Die Aufgaben des Personalrates hinsichtlich von Menschen mit Migrationshintergrund werden ergänzt. Diversitätsbeauftragten aus der Mitte des Personalrats werden besondere Aufgaben und Rechte zugewiesen.

Artikel 5 Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Die Aufgaben des Betriebsrates hinsichtlich von Menschen mit Migrationshintergrund werden ergänzt. Diversitätsbeauftragten aus der Mitte des Personalrats werden besondere Aufgaben und Rechte zugewiesen.

Artikel 6 Änderung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes

Neben der Teilhabe von Frauen soll auch eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien gewährleistet werden. Es werden finanzielle und andere Anreize geschaffen, die einer Umsetzung förderlich sein können.

Artikel 7 Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zur Ausbildungsförderung wird in einigen Punkten behutsam erweitert.

Artikel 8 Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Die für reglementierte Berufe bestehenden Möglichkeiten der Gleichwertigkeitsanerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen durch Ausgleichsmaßnahmen werden auf nicht reglementierte Berufe erweitert.

Artikel 9 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Damit Aufklärung, Beratung und sonstige Leistungen in manchen Fällen effektiver erbracht werden können, sollen für den Bedarfsfall Fachkräfte vorhanden sein, die über geeignete Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

Bei Vorhandensein eines entsprechenden Bedarfs sollen gemeinnützige Einrichtungen bevorzugt werden, deren Eigenverständnis nicht von bestimmten religiösen Einstellungen geprägt ist, zumal diese oft nicht mit denen von Menschen mit Migrationshintergrund übereinstimmen.

Die verpflichtende Fortschreibung auch unzutreffender Geburtsdaten wird abgeschafft.

Das Benachteiligungsverbot wird erweitert. Bei Verstößen sind Wiederherstellungs- und Schadensersatzansprüche und besondere Beweisregeln vorgesehen.

Die Anforderungen an Eingriffe, die Leben und Gesundheit gefährden oder Schmerzen verursachen können, werden heraufgesetzt.

Bei der Anordnung des persönlichen Erscheinens bei Leistungsträgern wird eine Ausnahme bei der Kostentragungspflicht gestrichen.

Artikel 10 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Die Leistungen der Grundsicherung werden auch auf die Überwindung von Nachteilen aufgrund eines Migrationshintergrundes ausgerichtet.

Ausnahmen von der Leistungsberechtigung werden nach den Grundsätzen des Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz angepasst.

Die Möglichkeiten von Leistungsempfängern, an Bildungsmaßnahmen und Ausbildungen teilzunehmen, werden erweitert. Die Stellung von in Arbeitsgelegenheiten Beschäftigten wird gestärkt. Das Verfahren zur Feststellung einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit wird entflochten und vereinfacht. Nicht als arbeitslos geltende Leistungsberechtigte werden von für Arbeitslose geltenden Verpflichtungen teilweise freigestellt.

Artikel 11 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Die Jugendhilfe wird explizit auch darauf ausgerichtet, Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts oder eines Migrationshintergrundes entgegenzuwirken.

Artikel 12 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Verfahren bei Leistungen aufgrund von Erwerbsminderung und im Alter werden vereinfacht. Die Möglichkeiten von Leistungsempfängern, an Bildungsmaßnahmen und Ausbildungen teilzunehmen, werden erweitert.

Ausnahmen von der Leistungsberechtigung werden den Grundsätzen des kürzlich verkündeten Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz folgend angepasst.

Artikel 13 Regelung zur Anwendbarkeit des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11.12.1953

Die Anwendbarkeit des Abkommens wird wieder hergestellt.

Artikel 14 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Kreis der Berechtigten wird neu gefasst.

Leistungen werden den Grundsätzen des kürzlich verkündeten Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz folgend angepasst. Besondere Bedarfe, insbesondere für besonders Schutzbedürftige, werden anerkannt. Der Übergang in Hilfen nach den SGB II und XII wird neu geregelt. Sachleistungen werden zu einem Recht der Leistungsberechtigten. Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfolgt eine Neuregelung. Die Stellung von in Arbeitsgelegenheiten Beschäftigten wird gestärkt. Die besondere Lage von Leistungsberechtigten wird durch weitere Änderungen berücksichtigt.

Artikel 15 Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)

Der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes wird bei Einkünften aus Beschäftigung im öffentlichen Dienst und einigen anderen Beschäftigungen erleichtert.

Ein neuer Anreiz zum Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen im Ausland wird durch Erleichterungen bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis eingeführt.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis im Familiennachzug und für Inhaber von „humanitären“ Aufenthaltstiteln wird erleichtert.

Der Familiennachzug zu Deutschen und ausländischen Staatsangehörigen wird teilweise neu geregelt. Das Erfordernis des Spracherwerbs im Ausland wird gestrichen, da das Erlernen der deutschen Sprache im Inland in der Regel leichter möglich und für die Betroffenen unkomplizierter umsetzbar ist. Das Verbleiberecht von Familienangehörigen von Deutschen und bestimmten Ausländern wird verbessert.

Verfahrensvorschriften, die sich hemmend auswirken können, werden verbessert. Es wird eine Mitwirkungspflicht der Ausländerbehörde geregelt.

Artikel 16 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Kindern von Ausländern durch Geburt und durch Vaterschaftsanerkennung durch einen Deutschen wird teilweise neu geregelt.

Verschiedene Hemmnisse für die Einbürgerung wurden gestrichen.

Für Deutsche und Ausländer wird die Mehrstaatigkeit erlaubt.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit bei Adoption durch Ausländer wurde gestrichen. Die mit der Volljährigkeit eintretende Optionspflicht von Kindern von Ausländern, die bei Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben, wird aufgehoben.